SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 30 | P&R

Wichtiges Schreiben des Insolvenzverwalters an die Gläubiger mit Vergleichsvorschlag und Verjährungsverzicht / aktueller Verfahrensstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere wichtige Informationen in Bezug auf die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe mitteilen. Der Insolvenzverwalter hat heute eine neue Pressemitteilung veröffentlicht sowie Schreiben mit einem Vergleichsvorschlag und einem Verjährungsverzicht an die Anleger verschickt. Unsere ausführliche Stellungnahme finden Sie auf den Seiten 3-4 dieses Newsletters.

Schreiben des Insolvenzverwalters / Vergleichsvorschlag / Verjährungsverzicht

Die Insolvenzverwalter hatten den Anlegern/Gläubigern im August 2018 Formulare mit einem vorläufigen Betrag für die Forderungsanmeldung mitgeteilt und zugleich darauf hingewiesen, dass die Forderung eventuell nicht in dieser Höhe zur Insolvenztabelle festgestellt werden kann. Dabei wurden die den Gläubigern dem Grunde nach zustehenden Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung berücksichtigt (sogenanntes "positives Interesse"). Also konkret die noch offenen Mietzahlungen bis zur Insolvenzeröffnung, die Zinsen auf die offene Miete bis zur Insolvenzeröffnung, die künftigen Mietzahlungen bis zum vorgesehenen Vertragsende und - hier liegt die Hauptschwierigkeit - den in den Vertragsunterlagen in Aussicht gestellten Rückkaufspreis. Die Höhe des geschuldeten Rückkaufspreises ist jedoch bei den meisten Gesellschaften nicht eindeutig festzustellen, denn dessen Höhe stand bei Vertragsbeginn nicht sicher fest.

Alternativ können die Ansprüche der Gläubiger auch darauf gestützt werden, dass die Gläubiger von Seiten der deutschen P&R-Gesellschaften nicht darüber aufgeklärt worden sind, dass es eine ganz erhebliche Lücke beim Containerbestand gab. Rechtsfolge eines solchen Anspruchs ist ein Schadenersatzanspruch, gerichtet auf das sogenannte "negative Interesse". Der Anleger wäre dann bei der Berechnung seines Schadens so zu stellen, als hätte er die Anlage nicht getätigt. Es sind also seine Einzahlungen zu berücksichtigen, ebenso wie die an ihn geleisteten Mietzahlungen sowie eine gesetzliche Verzinsung bis zur Insolvenzeröffnung. In den meisten Fällen führt diese Berechnung zu einer etwas niedrigeren Forderungssumme.

Daher haben die Insolvenzverwalter in Abstimmung mit den Gläubigerausschüssen individuelle, aber auf einer einheitlichen Grundlage berechnete Vergleichsvorschläge, erarbeitet, die über dieses negative Interesse hinausgehen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Individuelle Besonderheiten, wie etwa fest vereinbarte Rückkäufe bei der P&R Container Leasing GmbH, wurden dabei vollständig berücksichtigt.
Die Annahme der Vergleichsvereinbarung bietet laut Insolvenzverwalter für alle Gläubiger gleichermaßen folgende Vorteile:

- Die Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung ermöglicht die Feststellung einer Forderung in den Insolvenzverfahren und damit die Teilnahme des Gläubigers insbesondere an Abschlagsverteilungen

- Die individuellen Vergleichsbeträge sind so berechnet, dass alle Gläubiger, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, gleich behandelt werden. Da die Feststellungsbeträge ohnehin nur eine Rechengröße sind, auf deren Grundlage spätere Quotenzahlungen ermittelt werden, entsteht hierdurch keinem Gläubiger ein Nachteil

- Die Feststellung der Forderung erfolgt zeitnah ohne weiteren Aufwand für die Gläubiger und vermeidet eine streitige Auseinandersetzung, die nicht zuletzt mit hohen Kosten verbunden wäre

- Der Vergleich sichert durch die enthaltene Erledigungsklausel die koordinierte Verwertung der Containerflotte und die Verteilung der Gelder über die Insolvenzverwalter. Dies ist der einzige wirtschaftlich sinnvolle und rechtlich gangbare Weg, damit es in den Insolvenzverfahren zu Auszahlungen an die Gläubiger kommen kann.

Themen, die bislang nicht abschließend geklärt sind, werden durch die Vergleichsvereinbarung nicht berührt, wie etwaige Steuerschäden, die die Gläubiger auch weiterhin zur Insolvenztabelle anmelden können. Gleiches gilt für etwaige Anfechtungsansprüche, deren Bestand erst noch in Musterverfahren geklärt werden muss.

Zusätzlich und <u>getrennt</u> von der Vergleichsvereinbarung schlagen die Insolvenzverwalter den Gläubigern daher noch den Abschluss einer optionalen Hemmungsvereinbarung vor. Mit der Hemmungsvereinbarung sollen die Anleger auf die Einrede der Verjährung in Bezug auf eine mögliche Klage des Insolvenzverwalters gegen den jeweiligen Anleger auf Rückzahlung der bereits vor der Insolvenzeröffnung erhaltenen Zinsen und Containerrückkäufe verzichten. Der Abschluss und die Umsetzung der Vergleichsvereinbarung hängen allerdings <u>nicht davon ab</u>, ob der Gläubiger die Hemmungsvereinbarung unterzeichnet.

Die Vergleichsvereinbarung kann von den Insolvenzverwaltern im Interesse aller Gläubiger allerdings nur umgesetzt werden, wenn sie von einer überragenden Mehrheit der Gläubiger akzeptiert wird und auch der Gläubigerausschuss die Annahmequote gebilligt hat. Denn nur in diesem Fall kann sie ihr Ziel, nämlich eine Verfahrensabwicklung auf einer rechtssicheren Grundlage, erreichen. Falls sich eine substanzielle Zahl der Gläubiger gegen den Abschluss der Vereinbarung aussprechen sollte, behalten sich die Insolvenzverwalter ausdrücklich vor, die Vereinbarung nicht anzunehmen. In diesem Fall wird sich die Abwicklung des

Insolvenzverfahrens allerdings erheblich verzögern und auch eine erste Abschlagsverteilung wäre nach Aussage des Insolvenzverwalters dann nicht mehr in greifbarer Nähe.

Die Feststellung der Forderungen muss in den vier P&R-Insolvenzverfahren getrennt erfolgen. Wenn Gläubiger also bei mehreren Gesellschaften Forderungen angemeldet haben, erhalten diese wieder mehrere Schreiben.

Die Erfassung der unterzeichneten Vergleichsvereinbarungen wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher nicht möglich sein, alle Rückläufer bis zu den zunächst vorgesehenen Prüfungsterminen am 29.05.2019 zu bearbeiten. In diesem Fall werden die Prüfungstermine erneut vertagt und die Forderungen später geprüft. Dies hat keine Auswirkungen für die Gläubiger.

Die beschriebene Vorgehensweise dient laut Insolvenzverwalter dem Schutz der Gläubiger. Sie ist auch erforderlich, um zu vermeiden, dass sich einzelne Gläubiger Vorteile zu Lasten der Gemeinschaft verschaffen. Bis die Rechtsfragen, die durch den Abschluss des Vergleichs gelöst werden sollen, anderweitig entschieden wären, könnten Jahre vergehen.

Stellungnahme der SdK

Wie beschrieben beinhaltet das Schreiben zwei Teile, die Vereinbarung zur Hemmung der Verjährung und die Vergleichsvereinbarung.

Bei der Vereinbarung zur Hemmung der Verjährung geht es inhaltlich vor allem um die Rückforderung von Auszahlungen für Mieten und Containerrückkäufe, die P&R in den vier Jahren vor der Insolvenz noch geleistet hat. Auch wenn wir nach wie vor davon ausgehen, dass der Insolvenzverwalter entsprechende Beträge nicht oder nur teilweise zurückfordern kann, wäre der Insolvenzverwalter nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte verpflichtet, Ansprüche vor Eintritt der Verjährung geltend zu machen, sofern bis dahin noch keine gesicherte Rechtsprechung zum Problem existiert. Ansonsten könnte er sich selbst schadensersatzpflichtig machen. Daher wäre zu befürchten, dass der Insolvenzverwalter alle Anleger vor Eintritt der Verjährung verklagen würde, damit die Verjährung nicht eintritt. Mit dem Verjährungsverzicht wird verhindert, dass hierdurch unnötige Kosten für die Masse und damit letztlich für alle Anleger entstehen. Da mit der Hemmungsvereinbarung keine inhaltliche Anerkennung der Rückforderungsansprüche verbunden ist, ist es nach wie vor möglich, gegen etwaige Rückforderungen rechtlich vorzugehen. Nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte sollten Sie daher die Hemmungsvereinbarung unterzeichnen.

Zum anderen sollen alle Anleger eine Vergleichsvereinbarung unterzeichnen, in der sie auf alle individuellen Rechte an Containern und auf Ansprüche gegen die Schweizer Gesellschaft verzichten. Nach unserer unveränderten Einschätzung haben Anleger, die ein Eigentumszertifikat besitzen, keine besonderen Rechte gegenüber jenen, die kein Eigentumszertifikat besitzen. Daher bestehen nach

Einschätzung unserer Rechtsanwälte weder individuelle Reche an Containern noch sind direkte Ansprüche gegen die Schweizer Gesellschaft gegeben. Das erläuterte Verfahren in den Vergleichsvereinbarungen erscheint uns fair und transparent. Zudem kommt es ohnehin nur zur Annahme der Vereinbarungen, wenn eine überragende Mehrheit die Vergleichsvereinbarungen unterzeichnet, so dass auch gewährleistet ist, dass kein Anleger gegenüber anderen bevorteilt wird. Nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte sollten Sie daher auch die Vergleichsvereinbarung unterzeichnen. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Ihre Forderung bestritten wird. Sie müssten dann ein kostenintensives Forderungsfeststellungsverfahren führen, also eine Klage erheben, in der Sie die Feststellung Ihrer Forderung begehren.

Aktueller Verfahrensstand

Bislang sind bereits rund 110 Mio. Euro aus der Fortführung des vorhandenen Containergeschäfts auf die Treuhandkonten der Insolvenzverwalter der deutschen P&R Gesellschaften weitergeleitet worden. Im laufenden Jahr werden aus der regulären Vermietung/Verwertung der Containerflotte Erlöse in Höhe von weiteren rund 150 Mio. Euro erwartet. Bis Ende 2021 sollen es über 560 Mio. Euro sein, wobei dies vor allem von der weiteren Entwicklung des Marktes abhängt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für Fragen aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen ausschließlich unseren Mitgliedern unter info@sdk.org oder 089 / 2020846-0 zur Verfügung stehen können.

Hinweis: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.

München, den 29.04.2019
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.